REGIERUNGSRAT DES KANTONS AARGAU REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-STADT REGIERUNGSRAT DES KANTONS SOLOTHURN

Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz

Bericht zum Leistungsauftrag 2006-2008

3. Juni 2005

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Inhalt des Leistungsauftrags	3
2.1. Vorgaben des Staatsvertrags	3
2.2. Informationen, die die Parlamente zusätzlich zum Leistungsauftrag erh	nalten3
3. Mehrjährigkeit des Leistungsauftrags und der Trägerfinanzierung	4
4. Kommentar zu den einzelnen Elementen des Leistungsauftrags	4
4.1. Politische Ziele der Regierungen	4
4.2. Entwicklungsschwerpunkte der FHNW	5
4.3. Von der FHNW zu erfüllende Leistungen	5
4.4. Portfolio: Zuordnung der Fachbereiche und Schwerpunkte der FHNV Vertragskantone	
4.5.Besondere Vorgaben für den Fachbereich Pädagogik	6
4.6.Trägerbeiträge	7
4.7. Berichterstattung	7
5. Schlussbemerkungen	

<u>Ergänzende Unterlagen zum Bericht Leistungsauftrag FHNW für die Jahre 2006-2008:</u>

- Zuordnung der Fachbereiche und strategische Erfolgspositionen (Beilage)
- Zuteilung der Mittel auf die Fachbereiche (folgt per 30. August 2005)
- Planerfolgsrechnungen FHNW für die Jahre 2006-2008 (folgt per 30. August 2005)
- Verteilung der Studierenden auf die vier Trägerkantone und auf die übrigen Kantone sowie das Ausland (folgt per 30 August 2005)

1. Ausgangslage

Gemäss Staatsvertrag über die Errichtung und Führung der FH Nordwestschweiz führen die Trägerkantone die FHNW mit einem Leistungsauftrag.

Der Leistungsauftrag wird von den Regierungen erteilt und von den Parlamenten genehmigt. Es handelt sich wiederum um einen Staatsvertrag zwischen den Trägerkantonen, der nur Gültigkeit erlangt, wenn ihn alle vier Parlamente genehmigen. Verweigert eines der Parlamente die Zustimmung, so werden Neuverhandlungen auf Stufe der Regierungen notwendig.

Gemäss § 38 des Staatsvertrags ist eine Genehmigung des ersten Leistungsauftrags durch die Parlamente Voraussetzung für das Inkrafttreten des Staatsvertrags und damit die Betriebsaufnahme der FHNW.

Mit vorliegendem Bericht unterbreiten die Regierungen den Parlamenten den Leistungsauftrag 2006-2008 zur Genehmigung.

2. Inhalt des Leistungsauftrags

2.1. Vorgaben des Staatsvertrags

Der Inhalt des Leistungsauftrags wird durch § 6 des Staatsvertrags definiert. Danach umfasst er:

- a. die politischen Zielsetzungen und Entwicklungsschwerpunkte;
- b. die von der FHNW zu erbringenden Leistungen sowie Kriterien der Zielerfüllung;
- c. die zugeteilten Mittel für die Auftragsperiode insgesamt und die jährlichen Beiträge (insgesamt und pro Kanton);
- d. die Zuordnung der Fachbereiche und Schwerpunkte auf die Vertragskantone;
- e. allfällige besondere Vorgaben für den Bereich Pädagogik;
- f. Vorgaben für die Berichterstattung.

Nicht Teil des gemeinsamen Leistungsauftrags sind gemäss § 6 Abs. 4 Ausbildungsangebote, die die FHNW im Auftrag eines einzelnen Kantons führt. Die der FHNW durch die Führung eines solchen Angebots zusätzlich entstehenden Kosten müssen entsprechend von der FHNW separat ausgewiesen und vom auftraggebenden Kanton bezahlt werden (§ 26 Abs. 4).

Zum Inhalt des Leistungsauftrags hält der Bericht der Regierungen zum Staatsvertrag fest (Ziff. 3.4.):

Der Leistungsauftrag wird offen formuliert sein und soll sich auf wesentliche Zielsetzungen beschränken, um der FHNW die notwendige fachliche und unternehmerische Autonomie zu gewähren. Es erfolgt namentlich eine Zuordnung der Fachbereiche und Schwerpunkte auf die Vertragskantone. Eine weitere Differenzierung des Auftrags nach Standorten erfolgt darüber hinaus nicht.

2.2. Informationen, die die Parlamente zusätzlich zum Leistungsauftrag erhalten

Die Umsetzung des von den Trägerkantonen erteilten Leistungsauftrags ist Sache der FHNW. Der Fachhochschulrat ist insbesondere zuständig für die Ausgestaltung des Angebots an den einzelnen Standorten sowie für die Zuordnung der Mittel auf die einzelnen Fachbereiche und Aktivitäten (§ 22 des Staatsvertrages). Zur Information der Parlamente sind in der Beilage als ergänzende Unterlage zum Bericht zum Leistungs-

auftrag die strategischen Erfolgspositionen an den Standorten ausgewiesen. Die Mittelzuteilung an die einzelnen Fachbereiche, die Planerfolgsrechnungen für die Jahre 2006-2008 sowie die Verteilung der Studierenden auf die Trägerkantone werden derzeit von der Projektleitung erarbeitet, damit sie von der Projektsteuerung FHNW als Vorläufergremium des Fachhochschulrats und des Regierungsausschusses verabschiedet werden können. Sie werden den Parlamenten im Herbst 2005 als Zusatzinformation abgegeben, um zu illustrieren, wie der Leistungsauftrag innerhalb der FHNW umgesetzt wird.

3. Mehrjährigkeit des Leistungsauftrags und der Trägerfinanzierung

Gemäss § 6 Abs. 1 des Staatsvertrags sprechen die Kantone einen mehrjährigen Leistungsauftrag. Sie schaffen damit gegenseitige Planungssicherheit und erlauben der FHNW eine entsprechend abgesicherte längerfristige Planung.

Die Regierungen haben im Bericht zum Staatsvertrag festgehalten, dass der erste Leistungsauftrag die Periode 2006-2008 umfassen soll.

Da im Leistungsauftrag auch die von den Kantonen jährlich zu leistenden Finanzierungsbeiträge festgelegt sind (§ 6 Abs. 2 lit. d), binden sich die Kantone mit der Genehmigung des Leistungsauftrags auch gegenseitig bezüglich der während dieser Leistungsauftragsperiode zu leistenden jährlichen Finanzierungsbeiträge.

Die jährlichen Finanzbeiträge müssen daher nicht mehr eigens von der FHNW jedes Jahr beantragt und von den Kantonen ausgehandelt werden. Ihre Freigabe erfolgt – wie die Freigabe anderer vertraglich gebundener Mittel - gemäss den kantonalen Gepflogenheiten.

Eine Anpassung der jährlichen Finanzierungsbeiträge während der Laufzeit einer Leistungsauftragsperiode ist nur dann möglich, wenn die Parlamente aller Vertragskantone einer solchen Änderung zustimmen (vgl. § 15 Abs. 2). Ansonsten gilt weiterhin der vereinbarte Beitrag.

4. Kommentar zu den einzelnen Elementen des Leistungsauftrags

4.1. Politische Ziele der Regierungen

Die Ziele entsprechen den Erklärungen der vier Regierungen im Begleitbericht zum Staatsvertrag.

- Ad 1.1.: die Etablierung der FHNW zu einer der führenden Hochschulen ist der eigentliche Grund der Fusion. Quantitative Ziele dazu (Qualitätsniveau, Entwicklung im Markt) finden sich unter Ziff. 3. des Leistungsauftrags.
- Ad. 1.2.: Mit dieser Zielsetzung halten die Regierungen fest, dass sich die heutigen Institutionen und Fachbereiche nicht beziehungslos nebeneinander entwickeln, sondern ihr Potenzial zu interdisziplinärer Zusammenarbeit nutzen sollen. Zudem werden echte Innovationsprojekte erwartet, wie insbesondere der Aufbau von Life Sciences und Angewandter Psychologie.
- Ad. 1.3: Die Regierungen erteilen hier der FHNW auf oberster Ebene den Auftrag, das regionale Beziehungsnetz zu lokalen Unternehmungen und Einrichtungen zu pflegen und zu verstärken. Damit wollen sie Befürchtungen entgegentreten, wonach die geplanten Konzentrationen im Portfolio zu einer Vernachlässigung dieses Beziehungsnetzes führen. Die FHNW ist jedoch selbst in höchstem Mass an der Fortsetzung und dem Ausbau dieser Beziehungen interessiert.

Ad 1.4. Diese Zielsetzung entspricht dem Staatsvertrag, § 3, und dem deklarierten Interesse der vier Regierungen an einer starken Hochschulregion. Konkret soll die FHNW Forschungsprojekte initiieren und die bestehenden Forschungskooperationen mit der Universität Basel und dem PSI stärken. Wichtig ist der Gedanke des Hochschulraums aber insbesondere dort, wo künftig in der Region neue Angebote aufgebaut werden. Solche Angebote sollen unter den Trägern resp. unter den Hochschulen in der Nordwestschweiz künftig nur noch koordiniert aufgebaut werden. Dies gilt namentlich auch für den Aufbau von Life Sciences und der weiteren Zusammenarbeit im Bereich Nanotechnologie.

4.2. Entwicklungsschwerpunkte der FHNW

In Ziff. 2 des Leistungsauftrags geht es um die Entwicklungsziele, die von der FHNW – in Ergänzung zu den übergeordneten Zielen unter Ziff. 1. – erreicht werden sollen. Es geht dabei insbesondere darum, dass die Fusionsziele in inhaltlicher, struktureller und personalpolitischer Hinsicht erreicht werden. Die Kernziele der ersten Leistungsperiode und damit die eigentlich Absicht der Fusion sind hier festgehalten.

4.3. Leistungsziele der FHNW

Die vier Kantone erwarten von der FHNW, dass sie über den Wissens- und Technologietransfer zugunsten von Gesellschaft und Wirtschaft wesentliche Impulse für die Innovation in der Region Nordwestschweiz gibt.

Voraussetzung für diese der FHNW zugedachte Wirkung ist einerseits, dass ihre Leistungen eine hohe <u>Qualität</u> erreichen und der <u>Nachfrage</u> entsprechen. Entsprechend gliedern sich die Ziele des Leistungsauftrags in diese beiden Dimensionen:

- Die FHNW erreicht eine hohe Qualität
- Die Leistungen der FHNW (in der Ausbildung, Weiterbildung, anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistung) entsprechen der Nachfrage.

Zu diesen Zielen formuliert der Leistungsauftrag je

- Ziele (was soll erreicht werden?)
- Indikatoren (woran soll die Zielerreichung gemessen werden?)
- Standards (bei welchem Messergebnis gilt das Ziel als erreicht?)

Dabei gilt zu berücksichtigen, dass der Zusammenhang zwischen Zielsetzung und Indikator stets interpretationsbedürftig ist. Es gibt keine Indikatoren, die den Erfolg einer Hochschule in ganzer Breite aufzeigen. Sie zeigen jeweils ein bestimmtes Element auf, das als Hinweis auf den Erfolg eines komplexen und quantitativ nur bedingt erfassbaren Geschehnis aufgefasst wird. Von einem einzigen Indikator kann daher nicht einfach auf die Zielerreichung geschlossen werden. Das im Leistungsauftrag vorgesehene Set von Indikatoren hingegen sollte eine aussagekräftige Gesamtbeurteilung der FHNW zulassen.

Besondere Bemerkungen sind zu zwei Indikatoren angebracht:

Der Indikator 3.1.2 (Hochschulranking, d.h. eine unabhängige und vergleichende Beurteilung der Qualität von Hochschulen untereinander) ist erst im Aufbau und wird nun fachbereichsweise zur Anwendung gelangen. Durchgeführt wird das Ranking durch eine von der Wirtschaft getragene Stiftung Swissup nach der Methodik des Deutschen "Centrum für Hochschulforschung" (CHE). Die Stiftung Swissup hat zudem begonnen, in Zusammenarbeit mit den Rektoren-

konferenzen der Universitäten und Fachhochschulen ein Projekt für ein europäisches Ranking zu entwickeln.

Gegen Rankings sprechen die notwendigerweise sehr vereinfachende Bewertungsmethodik. Eine FH, die sich auf die Fahnen geschrieben hat, eine der führenden Fachhochschulen der Schweiz zu sein, muss sich jedoch an ihrer Reputation und an den entsprechenden, in der Öffentlichkeit diskutierten Bewertungen messen lassen. Im Leistungsauftrag wurde daher die Bewertung in einem Ranking als auf den ersten Blick interessanter Qualitäts-Indikator neben anderen aufgenommen.

Dem Indikator 3.12.1 kommt besondere Bedeutung zu. Er zeigt, welche Forschungsressourcen der FHNW zur Verfügung stehen. Die Ausstattung der FHNW mit Forschungsressourcen ist ein gutes Indiz, ob die Institution tatsächlich die notwendigen Voraussetzungen besitzt, um die angestrebte hohe Innovationskraft und den Wissenstransfer in Wirtschaft und Gesellschaft zu erreichen. Dabei ist weniger die absolute Grösse als die Entwicklung der Ressourcen im interkantonalen Vergleich interessant. Angestrebt wird - entsprechend der generellen Zielsetzung unter Ziff. 1.1. (FHNW ist eine der führenden und innovationsstärksten FH der Schweiz), dass die FHNW den höchsten Anteil an Forschung aller Schweizer FH hat.

Welche *Wirkung* diese Forschung an der FHNW hat, zeigt sich dagegen in Indikator 3.10.2 und 3.11.1 nämlich an der Entwicklung des Gesamtertrags und des Kostendeckungsgrads. Je höher Gesamtertrag und Kostendeckungsgrad sind, um so mehr Leistungen werden von Dritten tatsächlich nachgefragt, was auch Ausdruck sowohl der Qualität des Angebotes als auch der Wirkung für Wirtschaft und Gesellschaft ist.

4.4. Portfolio

Im Leistungsauftrag erfolgt die Zuordnung der Fachbereiche und der Schwerpunkte auf die Vertragskantone. Das im Leistungsauftrag festgelegte Portfolio entspricht den Festlegungen die die vier Regierungen in ihrem Bericht vom Januar 2005 zuhanden der Parlamente gemacht haben.

Die Konkretisierungen zur Entwicklung und Umsetzung des Portfolios finden sich in den ergänzenden Unterlagen in der Beilage.

4.5. Besondere Vorgaben für den Fachbereich Pädagogik

Gemäss § 6 Abs. 2 lit. f des Staatsvertrags enthält der Leistungsauftrag allfällige besondere kantonale Vorgaben für den Fachbereich Pädagogik.

Wie die Regierungen im Begleitbericht zum Staatsvertrag festgehalten haben, soll der Fachbereich Pädagogik von Anfang an in die Fusion einbezogen werden. Dies bedeutet, dass er mit dem Start der FHNW wie die anderen Fachbereich in die Führungs- und Organisationsstrukturen der FHNW eingegliedert wird.

Angesichts der besonderen Ausgangslage des Fachbereichs (laufender Reformprozess, der nicht konsolidiert ist, unterschiedliche institutionelle Voraussetzungen, Bezug der Standorte zur jeweiligen kantonalen Schulpolitik) wird der Aufbau- und Konsolidierungsprozess im Ausbildungsbereich vorerst jedoch entsprechend den heute geltenden lokalen Planungen fortgesetzt. Die heute an den einzelnen Standorten geltenden Ausbildungskonzepte sollen deshalb grundsätzlich bis 2008 Gültigkeit haben. Parallel dazu

entwickelt die FHNW ein gemeinsames Ausbildungskonzept für die Zeit nach 2008. Diese Vorgabe ist im Leistungsauftrag explizit festgehalten.

Für die jeweils kantonsspezifischen Bedürfnisse, die die einzelnen Kantone betr. Weiterbildung und Beratung ihrer Lehrpersonen haben, schliessen sie gemäss § 6 Abs. 4 des Staatsvertrages mit der FHNW separate Leistungsaufträge ab, die sie auch gemäss § 26 Abs. 4 je separat finanzieren.

4.6. Trägerbeiträge

Die im Leistungsauftrag festgelegten Kantonsbeiträge entsprechen den im Bericht zum Staatsvertrag (Ziff. 3.7) ausgewiesenen Trägerbeiträgen. Da der Fachbereich Musik bzw. der Hochschulteil der heutigen Musikakademie Basel erst im Jahr 2008 in die FHNW integriert wird, ist dieser Fachbereich für die Jahre 2006 und 2007 nicht eingerechnet. Die Beiträge der Kantone AG, BL und SO an die Musikakademie gemäss dem Regionalen Schulabkommen der NW EDK (und die Kantonsbeiträge per 2008) sind in Ziff. 6 des Leistungsauftrags separat ausgewiesen.

4.7. Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt auf der Basis des Leistungsauftrags. Wesentliche Abweichungen zu den formulierten Zielen sollen formuliert werden.

Die FHNW erstattet den Vertragskantonen jährlichen Bericht, sodass trotz mehrjähriger Laufzeit eine laufende Aufsicht der Regierungen und der Parlamente erfolgt. Sie erfolgt zeitlich so, dass sie in die ordentlichen Rechenschaftsberichte der Regierungen an die Parlamente einfliessen kann.

5. Schlussbemerkung

Der vorliegende Leistungsauftrag entspricht in seiner Ausgestaltung, insbesondere seinem Konkretisierungsgrad den Festlegungen und der Kompetenzverteilung zwischen der autonomen Fachhochschule einerseits und den Regierungen resp. den Parlamenten andererseits. Damit ist sichergestellt, dass die FHNW die notwendige Handlungsfreiheit für die erfolgreiche Bewältigung ihres anspruchsvollen Auftrags erhält. Gleichzeitig funktioniert die notwendige und in der Vorbereitung des Staatsvertrags sorgfältig austarierte Oberhoheit der Parlamente und Einflussnahme der Regierungen im Interesse der Öffentlichen Hand als hauptsächlicher Finanzierungsinstanz und Nutzniesserin der FHNW. Mit der ausführlichen Zusatzdokumentation über die geplante Umsetzung der Vorgaben des Leistungsauftrags durch Fachhochschulrat und Direktion der FHNW erhalten die Parlamente Einblick in die operativen Auswirkungen des Leistungsauftrags im Kompetenzbereich der FHNW-Führungsgremien.

Die Regierungen sind überzeugt, dass die politischen Instanzen mit dem vorliegenden Leistungsauftrag den Grundstein für eine dynamische Entwicklung und führende Rolle der FHNW legen.